

Lucerner Tagblatt.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N^o 195.

Freitag.

Jeden Freitag eine belehrende Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 20. August 1866.

Abonnementpreise:

	Städte	1 Monat	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 3. 40	Fr. 9. 40
Für Lucern zum Bringen	„ 12. —	„ 3. —	„ 9. —
„ Abholen	„ 10. —	„ 3. —	„ 9. —
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.			
Redaktions- und Expeditionsbureau: St. Jakobspforte 565 Z.			

Insertionspreis:

Die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 Ct.
Für Wiederholungen 8 „
Insertions-Annahme, frühestens bis 9 Uhr, spätestens bis 10^{1/2} Uhr, im Expeditionsbureau. — Auskunft über Insertionsbedingungen ertheilt man gegen Einsendung der bez. Rückporto in Postmarken.

Die strikte Handhabung der Sonntagsfeier.

(Eingeleitet.)

Wenn man über dieses Kapitel die neuesten Erlasse des Regierungsrathes und des Statthalteramtes Lucern liest, so muß man sich wirklich fragen, ob die Herren im Eifer für die heilige Sache den Kopf verloren haben. Oder wie anders kann man sich die neuesten Publikationen erklären? Zuerst machte der Amtstatthalter von Lucern bekannt, der § 141 des P. St. G. habe den Sinn, daß die Verkaufsmagazine und Wirtschaften Sonntags von 8 bis 10 Uhr zu schließen seien; eine neuere Kundgebung derselben Amtsstelle vom 15. August interpretirt den § 141 dahin, daß die Schließung abgemerkter Lokale von 8 bis 10^{1/2} Uhr verlangt sei, und zwar soll diese neueste Meinung über den § 141 des P. St. G. auf einer Weisung der h. Regierung beruhen!

Woher, erlauben wir zu fragen, nehmen die h. Regierung und das Statthalteramt Lucern das Recht und die Kompetenz, den § 141 des P. St. G. einen Gesetzesartikel, der offenbar mehrfacher Auslegung fähig ist, zu interpretiren? Weber die eine noch die andere dieser Weisungen hat bei Uebersetzung des Gesetzes die mindere Strafkompensirung; der Regierungsrath als Verwaltungsbehörde schon gar nicht, und der Amtstatthalter hat nach geführter Untersuchung nur das Recht, einen Straf Antrag zu stellen; unterliegt sich der Beklagte, so ist allerdings der Prozeß fertig und die Strafe verhängt; unterliegt sich aber der Beklagte nicht, so muß das Gericht den Fall beurtheilen. Dieses wird aber zweifellos den § 141 des P. St. G. selber heben und sich fragen, was derselbe eigentlich sagen wolle, bei welcher Prüfung die individuellen Umstände der h. Regierungsrathe und des h. Amtstatthalteramtes wohl wenig in's Gewicht fallen dürften. Die angeführte Weisung des Regierungsrathes sowohl wie die Publikationen des h. Amtstatthalteramtes, soweit sie den § 141 des P. St. G. auslegen wollen, sind daher Anmaßungen und Ueberschreitungen in die Kompetenz der richterlichen Behörden und sollten in einem geordneten Staatswesen gar nicht vorkommen. Der Regierungsrath thut diesen Schritt lediglich als Wohlthätigkeit für die jeßultische Abtheilung der Klertel.

Der § 141 des P. St. G. lautet wörtlich wie folgt: „An Sonn- und gebotenen Fest- und Bettagen ist während des vormittägigen Gottesdienstes die Öffnung der Wirtschaften, Schenken und Kaffeehäuser, außer für durchreisende Fremde, sowie die Öffnung aller Handlung- und Kramläden mit Ausnahme der Apotheken und Bäderelken bei gleicher Strafe (bis 10 Fr.) unterlag.“

Was ist nun unter dem „vormittägigen Gottesdienst“ zu verstehen? Offenbar nicht jeder Gottesdienst, der an einem Sonntage Vormittag gehalten wird, sonst müßte konsequenterweise die Schließung von Morgens 4 Uhr bis Mittags 11 Uhr verfügt werden, weil während dieser Zeit in den verschiedenen Kirchen Gottesdienst stattfindet. Selbst die h. Regierung wagt nicht, diesen Sinn in das Gesetz hineinzutragen, sondern sie glaubt, der vormittägige Gottesdienst dauere von 8 bis 10^{1/2} Uhr, während das Statthalteramt einen zweifelhafte Gottesdienst für „genügend“ erklären will.

Nun haben wir allen Respekt vor der Frömmigkeit der h. Seeger, Schwyder, Fischer und Konferten; wir nehmen an, daß sie heilige Kirchenbesucher seien; aber das glauben wir doch nicht, daß diese Herren am Sonntag 2^{1/2} Stunden dem „vormittägigen Gottesdienst“ widmen, und was diese hohen Herren selber nicht thun, wollen die gewöhnlichen Menschenkinder auch nicht thun. Wenn allerdings nur das Gesetz unter „vormittägigem Gottesdienst“ nur den feierlichen Gottesdienst in der Hauptkirche einer Gemeinde (Predigt mit Hochamt) verstehen und dieser bekanntlich in der Stadt Lucern von 9 Uhr, um an gewöhnlichen Sonntagen ein paar Minuten nach 10 Uhr zu endigen; an hohen Festtagen mag er bis gegen 10^{1/2} Uhr dauern. Auch eine „rigorose“ Anwendung des Gesetzes wird also nie weiter kommen, als daß die Verkaufsläden zc. an gewöhnlichen Sonntagen von 9 bis 10 Uhr und an hohen Festtagen von 9 bis 10^{1/2} Uhr geschlossen sein müssen.“

*) Anmerkung. Die Nachweise würde zu weit führen, daß bei der anerkannten Gleichberechtigung aller Konfessionen es sehr richtig erscheint, daß die sonntägliche „Wachheit“

Die Regierung und das Statthalteramt Lucern mögen also die Sonntagsfeier „strikte“ handhaben und die feierbaren Bürger durch das „berühmte“ kantonale Polizeikorps verzögern lassen. Die Gerichte werden sicherlich so viel Selbstständigkeit besitzen, daß sie den § 141 des P. St. G., unabhängig von dem Drängen einiger übereifriger Frommen, anwenden und die Worte „vormittägiger Gottesdienst“ so auslegen, daß darunter nur der feierliche Gottesdienst in der Hofkirche zu verstehen ist, also alle diejenigen von Schuld, Strafe und Kosten freisprechen, welche ihre Verkaufsläden zc. von 8—9 Uhr und nach 10 Uhr offen halten.

Die „strikte“ Handhabung der Sonntagsfeier“, wie der Herr Amtstatthalter das Ding nennt, welche von einem Tag zum andern angeordnet wurde, ist überhaupt ein Unbegriff, namentlich nachdem die betr. Gesetzesvorschrift in den letzten 20 Jahren gar nicht mehr gehandhabt wurde und also vollständig der Vergessenheit anheimgefallen war. Die hohen Herren der Regierung möchten wir aber daran erinnern, daß, wer zu viel will, gar nichts kriegt.

Es wäre daher gut, wenn man maßgebenden Orts noch rechtzeitig von der „strikten“ Handhabung der Sonntagsfeier“ Umgang nehmen würde; sonst wird die Bürgererschaft der Stadt Lucern den frommen Uebereifer mit dem Zuruf lohnen:

„Wir lachen euch aus!
Nur heißt euch heraus!“
Zwei!

Edgenossenschaft.

Bundesstadt. Wie uns gestern ein Telegramm, das wir noch im größten Theil der Aufsage unterbringen konnten, meldete, daß dieser Tage ein Notwendiges sei mit der italienischen Regierung wegen der bekannten brutalen Grenzverletzung von Novogazano (Chiasso) durch italienische Grenzwächter stattgefunden.

Bei diesem Anlasse wird übrigens in den „Basler Nachrichten“ in einer Korrespondenz „von der italienischen Grenze“ bemerkt, daß es im Refrain zu den täglichen Vorkommnissen gehöre, daß italienische Grenzwächter in Waffen über die Grenze kommen. Man nehme daran wenig Anstoß, und so komme es, daß die italienischen Grenzwächter sich im Refrain wie zu Hause fühlen und bald selbst den Begriff der Grenze verlieren. „Sibt es dann wieder wie neulich einen eklatanten Fall von Grenzverletzung, so wird natürlich nach Bern geschrieben, von Bern wird nach Rom telegraphirt, Rom leitet eine Untersuchung ein und findet nichts. Und es ist auch in der That möglich, daß die italienischen Untersuchungen zu einem solchen Resultate führen, da wir uns aus eigener Anschauung überzeugen konnten, daß die italienischen Grenzwächter meist gar nicht wissen, wo die Grenze ist, und genest sind, sie viel weiter hinaus zu suchen. Wenn die Tessiner Polizei nur wollte, so hätte sie diese Herren bald über die wirkliche Lage der Grenze belehrt, da es ihre Oberrn vielleicht abthätig unterlassen, sie über solche Nebenbuhler zu unterrichten; allein der tessinische Landbesitzer und Polizeibehörde ist nie da, wenn eine Grenzverletzung stattfindet, oder, wenn er da ist, so zieht er sich, wie §. B. in Pontrevese, vorsichtig vor seinem italienischen Herrn Kollegen zurück.“

Lucern. Uegen Mittwoch trat in Warau, wo gegenwärtig eine Dragoner-Recruten-Schule abgehalten wird, in der Kaserne ein Kriegsgesetz zusammen. Der Angeklagte war der Husschmied-Recrut Albert Giger von Entlebuch; derselbe war gekleidet, legte Samstag in der Wabenschank seinem Kameraden Stalder aus Büchel ein Portemonnaie mit Fr. 60. 50 entgegen zu haben. Giger wurde in Anbetracht des Gesändnisses und weil der gefohlene Betrag bis auf 7 Fr. zurückgegeben werden konnte, zum Minimum der Strafe, einem Jahr Zuchthaus, Kassation und Einstellung im Militärverdienst auf 2 Jahre verurtheilt. Giger wird laut den „Arg. Nachr.“ vom Gericht dem h. Bundesrath zur Heilweisen Begnadigung empfohlen.

Die Debatte des hiesigen „Fremdenblattes“ erwählt und, denjenigen Wirth in Andermatt namhaft gemacht, die den Protestanten oder die Katholiken ihren Gottesdienst von 9 auf 11 Uhr verlegen und dann müssen Handel und Verkehr bis zur Verlegung derselben ruhen; oder plant etwa die Regierung, nur der römisch-katholische Gottesdienst werden eine besondere Maßnahme? Wir wollen den Gedanken „nur aus“ denken.

zu machen, welcher sich das in No. 181 unseres Blattes erwähnte rote Benehmen habe zu Schulden kommen lassen, damit die Verdächtigen von Andermatt und seinen drei Mitgliebern des Vereins zur Förderung des Fremdenverkehrs am Bernerwaldsee (Hotels St. Gotthard, Oberalp, Drei Könige und Meyerhof in Gospenthal) genommen werde.

Diesem Ansuchen nachkommend, konstatiren wir, daß in der fraglichen Einlegung Sr. Christen-Ressellach zum „Bellevue“ als derjenige Wirth bezeichnet war, welchem der erwähnte Vorfall zur Last fällt.

In den oberen Gebirgsregionen fiel am Dienstag reichlicher Schnee. Von der hiedurch auf dem Witzhorn verursachten Katastrophe, welche noch verhängnisvollig glücklich abgelaufen ist, wird an einer andern Stelle der heutigen Nummer berichtet. Gestern (Mittwoch) Abend kam die Meldung nach Lucern, die Furkapost sei von einer Lawine erreicht worden, an welcher Stelle, wurde nicht gesagt. Wie man zu heute mittheilt, befähigt sich dies. Die Lawine drückte dem Postwagen ein Hinterrad ab; dagegen befähigt sich die weitere Nachsicht, Kondukteur Witz sei erheblich verletzt, glücklicherweise nicht. Auf der Furka liege der Schnee einen Fuß hoch.

Die Seethalbahn hat im Monat Juli dieses Jahres 19,487 Fr. eingenommen, gegenüber 18,854 Fr. im gleichen Monat des Vorjahres.

In Rriens findet Sonntag den 29. August, Nachmittags 1 Uhr, im Saale zum „Platus“ eine allgemeine Versammlung statt zur Behandlung folgender Themat: 1) Die Nothwendigkeit besserer Organisation sämtlicher Arbeiter und die Bestrebungen des Grütlivereins. 2) Das eidg. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. — Ueber beide Themat wird Hr. Abokat Scherer, Präsident des Centralomite's des Grütlivereins in St. Gallen, referiren.

(Eingel.) Wie war's, als sähe ich ein Bild aus alter Zeit: der Vater säubt den Wasservod, sucht in der Pumpkammer den verrohten Säbel und legt einen neuen Feuerstein und mürben Runder in den Gewehrfächer. So war's mit, als ich in Nr. 30, Seite 643 des Kantonsblattes ein Witzhausverbot las. Dort ist nämlich ein gewisser Ch. B. gemäß § 22 des Gesetzes über uneheliche Kinder der Versuch der Wirths- und Schenkhäuser für zwei Jahre unterlag. Diese Gedanken fliegen mir nämlich nur deshalb ein, weil ich mich gar nicht erinnern kann, im Kantonsblatt ein solches Verbot je gesehen zu haben, obwohl fragliche Strafbestimmung schon seit 29. Oktober 1865 existirt. Ich denke nämlich, dieser Fall werde nicht verurteilt bleiben, table auch absolut die Art der Strafe nicht, nur bin ich sehr begierig zu sehen, ob und wie weit die Sache ausgedehnt und durchgeführt wird.

Es besteht nämlich unter andern im Konkursgesetz auch ein § 68, der handelt von den Folgen der Fallklärung, und da heißt es in Absatz 2: „Ueberrin ist ihm (dem Fallkläner) der Versuch der Wirths- und Schenkhäuser verboten.“ Also auch diese wird künftig das Witzhausverbot treffen. Jedenfalls wäre es hie und da gut, wenn ein Fall nicht mehr am Wirthschaftlichen prägen könnte, wie er ein schlaues Fälscher gemessen ist. B.

Da gemer sellen. (Rorr.) Wie Sie schon in der Dienstags-Nummer berichteten, brannte letzten Sonntag (bismal zur Abwechslung während des vormittägigen Gottesdienstes) ein im Oberdorf gelegenes, dem Beozg Kronenberg, Wäcker, geführendes Haus mit Scheune gänzlich nieder. Retteten waren neben den hiesigen Spielen diejenigen von Witzon, Langnau und Altschöfen. Man sagt, das Gebäude sei von einem angeblich Irrenmühen (Meyer von Dagmerellen) in Brand gesteckt worden. Ob diese Vermuthung sich bewahrheitet, wird die amtliche Untersuchung zeigen.

Ein eigenes Mißgeschick scheint seit einigen Jahren über unsere Gemeinde zu walten. Troßdem wir den Tag der hl. Agatha in unserer Pfarre als gebotenen Feiertag feiern, haben wir Dagmereller inner einem Dezentium über 25 Brandfälle zu verzeichnen. Was hiebei noch das Schlimmste ist: in den meisten Fällen blieb der Täter unausgemittelt.

Noch Eins! Die Stadtgemeinde Lucern beklagt sich, die Häuserbesitzer der Stadt müssen gegenüber denjenigen auf den Landgemeinden einen allzu großen Theil der kantonalen Brandversicherung-Steuer tragen. Wenn dem so ist, so möchten wir fragen: warum duldet man höheren